

Umgang mit Blockaden

Güterichterverfahren bleiben häufig erfolglos, weil ein Beteiligter (oder beide)

- sich nicht auf das Verfahren einlässt
- nicht methodengerecht mitarbeitet
- oder trotz gelungener Annäherung die Fixierung einer Vereinbarung verweigert.

In solchen Fällen sollte das Verfahren nicht vorschnell für gescheitert erklärt und an den Prozessrichter zurückgegeben werden. Außer in Fällen psychopathologischer Prägung gibt es stets Möglichkeiten, die Verweisung vor den Güterichter nicht ins Leere laufen zu lassen (wodurch bei allen Beteiligten, einschließlich des verweisenden Richters, Frustration hervorgerufen würde).

1. Verweigerung der Verfahrensteilnahme

Beim Güterichterverfahren handelt es sich nach der jetzigen Gesetzeslage um die an einen nicht entscheidungsbefugten Richter delegierte Güteverhandlung des Prozessgerichts (§ 278 Abs. 2, 3, 5 ZPO). Es ist nicht (wie in früheren Modellversuchen) von einer Zustimmung der Parteien abhängig. Der Güterichter kann (und soll) vielmehr deren persönliches Erscheinen anordnen (§ 278 Abs. 3 iVm § 141 ZPO; die Verhängung eines Ordnungsgeldes dürfte allerdings in der Regel ermessensfehlerhaft sein). Die Teilnahme an einer *Mediation* muss zwar freiwillig sein (§ 1 MediationsG); ergibt sich in den Vorkontakten, dass keine Bereitschaft zu einer solchen besteht, ist der Verhandlungstermin aber nicht aufzuheben, sondern in einer den Vorstellungen der Parteien entsprechenden Weise durchzuführen (z.B. als Schlichtung, Konfliktmoderation oder -bewertung; s. Arbeitshilfe 1). Nur wenn sich ergibt, dass jegliche Form eines Güteversuchs abgelehnt wird, ist die Sache an den Prozessrichter zurückzugeben.

2. Verweigerung sachgerechter Mitarbeit

Verhindert eine Partei die Durchführung des vereinbarten Verfahrens (z.B. indem sie bei der Mediation die Verfahrensleitung des Güterichters ignoriert oder bei der Schlichtung die erforderlichen Sachinformationen nicht liefert), ist mit diesem Verfahren innezuhalten und das weitere Vorgehen mit den Parteien zu erörtern (Umschalten von der Sach- und Beziehungsebene auf die Verfahrensebene). Hierbei empfiehlt sich die Anwendung von Techniken der Mediation (Interessenklärung, Sammeln und Bewerten von Verfahrensoptionen, Erörtern der Nichteinigungsalternative, Einzelgespräch). Kommt es nicht zur Vereinbarung eines alterna-

tiven Verfahrens, sollte geklärt werden, ob für den fortzusetzenden Rechtsstreit nicht wenigstens Teil- oder Zwischenergebnisse gesichert werden können (dazu näher unter 3 c).

3. Nichtzustandekommen einer Einigung

Sind die Parteien nach Durchführung des vereinbarten Verfahrens nicht zur Fixierung einer Abschlussvereinbarung bereit, sollte die Sache nicht ergebnislos an das Prozessgericht zurückgegeben werden. Der Güterichter sollte vielmehr (z.B. durch Hypothesenbildung, Interessenforschung, Optionensuche, Bewusstmachen der Nichteinigungsalternative, Einzelgespräche) folgenden Fragen nachgehen:

a) Woran kann es liegen, dass (noch) keine Einigungsbereitschaft besteht?

Grund ist oftmals eine psychische Überforderung der Partei, die sich innerhalb kurzer Zeit zu einer u.U. einschneidenden Vereinbarung entschließen soll. Nicht selten fehlt einer Konfliktpartei die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung, was an ihrer Persönlichkeitsstruktur, aber auch daran liegen kann, dass sie sich in einer Abhängigkeit oder Verantwortlichkeit gegenüber einem nicht am Verfahren Beteiligten sieht (z.B. einem Verwandten, einem Gremium, den Gesellschaftern des Unternehmens, einem Versicherer). Es kann aber auch sein, dass wesentliche Verfahrenselemente (bei der Mediation z.B. die Interessenklärung, bei der Schlichtung die Sachverhaltsaufklärung, generell die Erörterung der Nichteinigungsalternative) noch nicht vollständig abgearbeitet sind. Schließlich liegt es häufig so, dass die Beteiligten zwar eine grundsätzliche Einigung erzielt haben, in den Details aber noch verhärtete Positionen bestehen (z.B. bei der Bemessung eines Ausgleichsbetrags, bei der Zuweisung einzelner Gegenstände aus einer aufzuteilenden Vermögensmasse).

b) Wie kann das Einigungshindernis ausgeräumt werden?

In Betracht kommt z.B. (je nach Art des Hinderungsgrundes):

Unterbrechung der Verhandlung (ggf. verbunden mit Erfrischung, Bewegung, Lüften, small talk, evtl. auch informellem Gespräch zwischen den Beteiligten),

Angebot, die Güteverhandlung nach einer bestimmten Zeit fortzusetzen (ggf. nach weiteren Abklärungen oder unter Beteiligung weiterer Personen),

Angebot, das Güteverfahren terminlos ruhen zu lassen, d.h. die Akten nicht sogleich an das Prozessgericht zurückzusenden, sondern weitere Mitteilungen der Parteien abzuwarten,

überraschende Intervention (z.B. Rollenänderung, Einsatz von Metaphern, Geschichten, Bildern, Humor, grotesken Vorschlag in den Raum stellen, den beide ablehnen),

Komplexität auflösen (z.B. durch Abschichten, Visualisieren, Metakommunikation, d.h. Komplexität zum Thema machen),

Vorschlag, externen Rat einzuholen oder eine außergerichtliche Einigung zu versuchen,

Bewusstmachen, dass das vereinbarte Verfahren entgegen dem Anschein noch nicht vollständig durchgeführt wurde, und Rückkehr in früheres Stadium des Verfahrens,
Übergang zu einer evaluativen Methode (z.B. Schlichtung, Konfliktbewertung) oder Kombination mit einer solchen (z.B. Expertenvotum, Schiedsgutachten),
Angebot von Einzelgesprächen, Pendeldiplomatie, Prozessrisikoanalyse,
Angebot, einen schriftlichen Vergleichsvorschlag nach § 278 Abs. 6 ZPO zu unterbreiten,
Angebot einer Leistungsbestimmung (§ 317 BGB) durch den Güterichter oder einen Dritten,
bei Betragsstreitigkeit: Vorschlag eines *last-offer-Verfahrens*, bei dem die Beteiligten verdeckt ein letztes Angebot abgeben und vereinbaren, dass die Summe gelten soll, die am nächsten zu dem Vorschlag des Güterichters liegt, den er entweder schon vorab oder in Kenntnis der „last offers“ niederlegt, oder eines *Envelope-Verfahrens*: Der Güterichter legt hierbei einen Umschlag mit seinem Vorschlag auf den Tisch und lässt die Parteien darüber entscheiden, wie sie mit dem Vorschlag umgehen werden, zB ob sie ihn als verbindlich übernehmen, jeweils letzte Angebote abgeben, von denen das näher am Vorschlag liegende gelten soll, oder ihn dann übernehmen, wenn diese Angebote weniger als 20% vom Vorschlag abweichen,
bei Aufteilungsstreit: Vorschlag eines standardisierten Teilungsverfahrens, aus dem sich die Zuweisung ohne eigenen Willensakt ergibt (z.B. Abwechselnd auswählen, Versteigerung, Losverfahren, adjusted-winner-Verfahren),
bei Streit um Übernahme eines Gesellschaftsanteils: Vorschlag eines Russian Roulette.
Es kann sich empfehlen, die Bestimmung des weiteren Vorgehens den Beteiligten im Wege eines mediationsanalogen Einigungsprozesses zu überlassen (Verfahrensmediation).

c) Wie kann wenigstens ein Minimalergebnis gesichert werden?

Ist eine Fortsetzung des Güterichterverfahrens nicht mehr erreichbar, sollten die Beteiligten gleichwohl nicht mit leeren Händen weggeschickt werden. Auch die Akzeptanz von Dissens kann ein sinnvolles Ergebnis sein. Grundsätzlich ist es daher angezeigt, die Erstellung eines Abschluss-Kommuniqués anzuregen, in dem Teil- oder Zwischenergebnisse des Verfahrens festgehalten werden, evtl. auch *Good will*- oder Absichtserklärungen, Absprachen für den Weiterbetrieb des streitigen Verfahrens oder vorläufige Regelungen für dessen Dauer. Diese Abschlusserklärung kann privatschriftlich niedergelegt oder auf Antrag der Parteien gem. § 159 Abs. 2 S. 2 ZPO protokolliert werden.

Ist eine Einigung für einen abtrennbaren Teil des Streitgegenstands erzielt worden, sollte diese als Teilvergleich protokolliert werden. Ist man sich über das Bestehen eines Anspruchs einig und nur noch dessen Höhe streitig, kann sich ein Zwischenvergleich empfehlen. Bei Betragsstreitigkeiten kann auch eine Einigung über den Anspruchsgrund und einen Mindestbetrag protokolliert und die Entscheidung über den geltend gemachten Mehrbetrag dem Prozessgericht oder einem Dritten i.S.v. § 317 BGB überlassen werden.